

Statuten

Verein «Sportparadise Team»

Genehmigt durch die Gründungsversammlung
am 05.02.2025

A - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen «*Sportparadise Team*» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Die Sportparadise Switzerland AG, Bern, erteilt dem Verein das Recht auf die Nutzung des Namens «Sportparadise» als Vereinsname. Die Sportparadise Switzerland AG kann dieses Recht jederzeit schriftlich widerrufen. In diesem Fall hat der Verein «Sportparadise Team» drei Monate Zeit, um seinen Namen zu ändern und seine Statuten entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Zweck

- 1 Der bezweckt:
 - a) die Förderung der Ausübung des Ausdauersports, insbesondere Duathlon, Triathlon, Radfahren, Laufen, Skilanglauf und ähnliche Sportarten;
 - b) die Unterstützung seiner Mitglieder durch Angebote, welche ihnen bei der Ausübung des Sports und legt ein besonderes Schwergewicht auf virtuelle und online Dienstleistungen und Trainingsangebote sowie solche in den Bereichen Fitness und Gesundheit.

Artikel 3

Zugehörigkeit

- 1 Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.
- 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 4

Vereins-/Rechnungsjahr

- 1 Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 5

Vereinsreglement

- 1 Der Vorstand kann ein Vereinsreglement erstellen, dass die Statuten verbindlich ergänzt.

Artikel 6

Ethik

Allgemeines

- 1 Der Verein setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» von Swiss Olympic für den Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

Ethik- und Dopingstatut

- 2 Der Verein und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Der Verein sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

B - Mitgliedschaften

Artikel 7

Mitgliedschaften

Mitgliederkategorien

- 1 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönnermitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder

- 2 Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in dem sie 18 Jahre alt werden.

Gönnermitglieder

- 3 Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 8

Ein- und Austritt

Eintritt

- 1 Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Mit dem Antrag auf Vereinsbeitritt bestätigen sie die Zustimmung zu den Datenschutzbestimmungen des Vereins.

Beendigung, Austritt

- 2 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

Ausschluss 3 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Artikel 9 Rechte und Pflichten

- Allgemeines* 1 Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen der Organe zu befolgen.
- Mitglieder starten an Wettkämpfen wenn möglich unter dem Vereinsnamen. Kaufen Mitglieder einen Startpass/Lizenz eines Verbands über den Verein, haben sie die Pflicht an Wettkämpfen dieses Verbands unter dem Vereinsnamen zu starten.
- Mitgliederbeiträge* 2 Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.
- Teilnahme* 3 Aktivmitglieder können an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen, Anlässen teilnehmen und die Angebote des Vereins nutzen.
- Stimmrecht* 4 Sämtliche an einer Mitgliederversammlung anwesende Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

C - Finanzierung und Haftung

Artikel 10

Mittel

- Einnahmen* 1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
- a) Mitgliederbeiträge
 - b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - c) Subventionen
 - d) Spenden und Zuwendungen aller Art, inkl. Sponsoring
- Mitgliederbeiträge* 2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Haftung* 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach ZGB.

Versicherung

- 4 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.

D - Organe

Artikel 11

Organe des Vereins

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle
 - d) weiter können Kommissionen, Fach- und Projektgruppen eingesetzt werden

i. Mitgliederversammlung

Artikel 12

Ordentliche Mitgliederversammlung

Allgemeines

- 1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereins-/Rechnungsjahr statt.

Durchführungsarten der Versammlung

- 2 Die Beschlussfassung sowie Wahlen sind mittels physischer Treffen, online (Videokonferenz) oder in begründeten Fällen auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail) erlaubt.

Einladung

- 3 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden und Zustellung der Beschlussunterlagen eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Antragsberechtigung

- 4 Alle stimmberechtigten Mitglieder sind antragsberechtigt.

Traktanden

- 5 Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Versammlungsleitung

- 6 Die Versammlung wird vom Präsident*in, bei Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

- Aufgaben*
- 7 Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisor*innen.
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Genehmigung des Jahresbudgets
 - h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
 - i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - j) Änderung der Statuten
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

- Protokoll*
- 8 Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Artikel 13 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- Einberufung*
- 1 Der Vorstand oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Artikel 14 Wahlen und Abstimmungen

- Beschlussbefähigung*
- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- Mehr*
- 2 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident*in den Stichentscheid, bei der Wahl von Präsident*in der Tagespräsident*in.

- Qualifiziertes Mehr*
- 3 Statutenänderungen und Beschluss über die Vereinsauflösung benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

ii. Vorstand

Artikel 15

Vorstand

Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen.
Ein Vorstandssitz wird durch einen Vertreter*in der Sportparadise Switzerland AG gestellt. Diese*r wird durch die Sportparadise Switzerland AG nominiert und nicht durch die Mitgliederversammlung des Vereins gewählt.
- 2 Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Amtsduer

- 3 Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.
- 4 Wiederwahl ist möglich mit einer Beschränkung auf maximal drei Amtszeiten. Eine Amtszeit, die weniger als zwei Jahre dauert, wird dabei nicht berücksichtigt.

Aufgaben und Kompetenzen

- 5 Der Vorstand verfügt über folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
 - b) Er erlässt Reglemente.
 - c) Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
 - d) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).
 - e) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Ressort

- 6 Im Vorstand sind folgende Ressorts zwingend vertreten:
 - Präsidium
 - Verantwortliche*r Finanzen
 - Vertreter*in Sportparadise Switzerland AGDer Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der obigen Funktionen selbst.

Sitzungen

- 7 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Beschlussfassung

- 8 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt (physisch oder online möglich), ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

<i>Sorgfaltspflicht</i>	9	Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit im Interesse des Vereins aus.
<i>Interessenbindung</i>	10	Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bestehende oder potenzielle Interessenbindungen schriftlich offenzulegen und diese Informationen jährlich zu aktualisieren.
<i>Pflicht zum Ausstand</i>	11	Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand.
<i>Ehrenamtlichkeit</i>	12	Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung von Spesen gemäss Vereinsreglement sofern es die Vereinsfinanzen zulassen.

iii. Revisionsstelle

Artikel 16

Rechnungsrevision

<i>Rechnungsrevision</i>	1	Die Mitgliederversammlung wählt ein Mitglied des Vereins mit entsprechender Fachkompetenz - oder eine qualifizierte externe Person welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Der Rechnungsrevisor*in hat das Recht, jederzeit in die Bücher und die Tätigkeit des Verantwortliche*n Finanzen Einsicht zu nehmen.
<i>Berichterstattung</i>	2	Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.
<i>Amtszeit</i>	3	Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

iv. Kommissionen, Fach- und Projektgruppen

<i>Einsetzung</i>	1	Der Vorstand kann Kommissionen, Fach- und Projektgruppen einsetzen.
-------------------	---	---

E - Schlussbestimmungen

Artikel 17 Zeichnungsberechtigung

- 1 Alle Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt zu zweien.

Artikel 18 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Artikel 19 Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten treten mit deren Annahme anlässlich der Gründungsversammlung vom 5.2.2025 in Kraft.

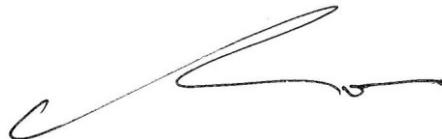
Ort, Datum: Bern, 5.2.2025

Präsidium



Aeneas Appius

Sekretär



Mark Thomson